

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 12. Januar 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2016) und **Antwort**

Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Stadtring

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann gilt die dauerhafte Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h auf dem Stadtring Höhe Kaiserdamm?

Zu 1.: Am 23. Juli 2015 wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesautobahn A 100 Fahrtrichtung Nord, zwischen dem Autobahndreieck Funkturm und der Anschlussstelle Spandauer Damm, von 80 km/h auf 60 km/h reduziert.

2. Wie viele Fahrzeuge seit Einführung dieser Geschwindigkeitsbegrenzung wurden in diesem Bereich geblitzt (bitte Unterteilung nach Fahrtrichtung Nord und Süd)?

Zu 2.: Im Zeitraum vom 23. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016 wurden durch die Polizei Berlin im vorgenannten Bereich insgesamt 10.238 Geschwindigkeitsüberschreitungen registriert.

Auf dem gegenüberliegenden Streckenabschnitt in Fahrtrichtung Süd wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht auf 60 km/h reduziert. Insofern fanden dort keine gezielten Geschwindigkeitskontrollen statt.

3. Wie hoch waren die durchschnittlichen Bußgelder die dadurch verhängt wurden?

Zu 3.: Die durchschnittliche Ahndungshöhe betrug ca. 70 Euro.

4. Wie hoch war die Summe von Bußgeldern aus diesem Bereich insgesamt?

Zu 4.: Die Summe der aus insgesamt 9.947 eingeleiteten Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren resultierenden Forderungen betrug insgesamt 712.559,39 Euro.

5. Wie viele Fahrverbote wurden für Geschwindigkeitsüberschreitungen in diesem Bereich des Stadtrings seit der Einführung des 60 km/h-Limits verhängt?

Zu 5.: In 1.146 Fällen lagen die vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bereich eines Fahrverbotes.

6. Welche Unterschiede lassen sich bei Anzahl von Geschwindigkeitsüberschreitungen im Vergleich mit anderen Bereichen auf dem Stadtring feststellen?

Zu 6.: Ein Vergleich mit anderen Berliner Autobahnstrecken lässt sich aufgrund der im Rahmen der polizeilichen Schwerpunktsetzung deutlich intensivierten Geschwindigkeitsüberwachung auf diesem Streckenabschnitt sowie den jeweiligen individuellen Verkehrsverhältnissen (zum Beispiel Verkehrsdichte, zulässige Höchstgeschwindigkeit) und baulichen Gegebenheiten (zum Beispiel zwei- bzw. dreispurig) nicht herstellen.

7. Inwieweit lässt sich eine erhöhte Zahl von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf eine schlecht sichtbare Beschilderung zurückführen?

Zu 7.: Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass nicht „Geschwindigkeitsbegrenzungen“, sondern „Geschwindigkeitsüberschreitungen“ gemeint sind.

Ein Zusammenhang zwischen der Sichtbarkeit geschwindigkeitsregelnder Verkehrszeichen und der erhöhten Zahl von Geschwindigkeitsüberschreitungen ist nicht ersichtlich, zumal die angeordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h zusätzlich an den Verkehrseinflussungsanlagen mit leuchtenden Signalen deutlich sichtbar wiederholt wird.

Berlin, den 21. Januar 2016

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Jan. 2016)